



Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Barleben am Sonntag, 18. März 2018

Der Gemeindevwahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 27. März 2018 folgende Bewerber zugelassen:

1	Barthel, Jens Geburtsjahr: 1962 Dipl.-Ing., Verwaltungsbeamter i.R. Gemeinde Barleben OT Ebendorf	PIRATEN
2	Keindorff, Franz-Ulrich Geburtsjahr: 1954 Bürgermeister Gemeinde Barleben OT Barleben	
3	Nase, Frank Geburtsjahr: 1984 Studium Betriebswirtschaftslehre, VFA Gemeinde Barleben OT Barleben	CDU

Barleben, den 27.02.2018

Schmorte
Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Börde und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben am 18.03.2018 in der Gemeinde Barleben

1.
Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Barleben kann in der Zeit vom 26.02.2018 bis 03.03.2018 während der Dienststunden

Montag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr,
Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr und Fr./ Sa. von 9:00 bis 12:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-

Str. 22, Haus I – Wahlbüro, Zimmer: 1.03 (barrierefrei über Treppenlift) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem

Amtliche Mitteilungen

Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 03.03.2018, 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst- Thälmann-Str. 22, Haus I – Wahlbüro, Zimmer: 1.03 (barrierefrei über Treppenlift) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem 03.03.2018, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2018 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWG LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können beim Gemeindegewahlleiter schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer

anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

– von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 16.03.2018 18.00 Uhr;

– von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Stimmzettelumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Barleben, 21.02.2018

Schmorte
Gemeindegewahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Landrats- und die Bürgermeisterwahl am 18. März 2018 in der Gemeinde Barleben

1.

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 18. März 2018 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30a Abs. 1 KWG LSA) ist der 08. April 2018.

2.

Die Gemeinde Barleben ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Breiteweg 158, Ortschaft Barleben
Wahlraum: Grundschule (vormals)

Wahlbezirk 2: Breiteweg 147, Ortschaft Barleben
Wahlraum: Gemeindesaal

Wahlbezirk 3: Ernst-Thälmann-Str. 22, Ortschaft Barleben
Wahlraum: Verwaltungsamt

Wahlbezirk 4: Am Thieplatz 1, Ortschaft Ebendorf
Wahlraum: Bürgerhaus

Wahlbezirk 5: Lange Str. 23, Ortschaft Meitzendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.02.2018 bis 21.02.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Ernst-Thälmann-Straße 22 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

– Die Stimmzettel für die Landratswahl sind grau.

– Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sind orange.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Stimmvergabe: Jeder Wähler hat eine Stimme.

– Die Stimmzettel enthalten die im Landkreis Börde zugelassenen Bewerber für die Landratswahl und die in der Gemeinde Barleben zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl.

– Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde Barleben,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Sonstige Hinweise für die Wähler:

– Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

– Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

– Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

– Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.

– Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Barleben, 28.02.2018

Schmorte, Gemeindegewahlleiter

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung über die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Barleben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Diese untergliedert sich in Ortswehren:

"Freiwillige Feuerwehr Barleben"

"Freiwillige Feuerwehr Ebendorf"

"Freiwillige Feuerwehr Meitzendorf".

(2) Aufgaben der Feuerwehr sind:

- a. die Bekämpfung von Schadensfeuern;
- b. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;
- c. die Mitwirkung im Katastrophenschutz;
- d. Stellen von Brandsicherheitswachen.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Barleben wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen.

Personen, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weiterhin Einsatzdienst zu leisten, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Antragstellung durch den jeweiligen Kameraden bei der Gemeinde Barleben über die jeweilige Ortsfeuerwehr
- b) ein jährlicher Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- c) die Zustimmung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, sowie der Zustimmung des Gemeindewehrleiters
- d) die Zustimmung der Gemeinde Barleben als Träger der Feuerwehr

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch die Gemeinde Barleben schriftlich mitgeteilt.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzkräfte teilnehmen.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr und/oder Jugendfeuerwehr gefördert werden. In der Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat und in der

Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Angehörigen der Jugendwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an Übungsdiensten der Einsatzabteilung teilnehmen.

(3) Im Hinblick auf den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden ist die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter der Ortswehrleiter werden auf Vorschlag durch den Gemeinderat als Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein. Als Stellvertreter des Gemeindeführers werden die Ortswehrleiter, –ebenefalls durch den Gemeinderat– in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Sofern ein Ortswehrleiter die dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird er als Mitglied der Gemeindeführung mit einem begrenzten Aufgabengebiet eingesetzt. Die eingeschränkte Aufgabenübertragung als Mitglied der Gemeindeführung erfolgt befristet, bis die erforderlichen Voraussetzungen zur Berufung als stellvertretender Gemeindeführer gegeben sind. Die genauen Aufgaben und Zuständigkeiten werden je nach Einzelfall unter Beachtung der gültigen Dienst-anweisungen geregelt.

Der Gemeindeführer wird durch die Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in den jeweiligen Ortswehren von den Mitgliedern im Einsatzdienst in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied im Einsatzdienst hat eine Stimme. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte anwesend sein. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.

(2) Der Gemeindeführer leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr“ zu verfahren.

(3) Der Gemeindeführer und der Ortswehrleiter werden im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die bzw. den jeweiligen stellvertretenden Wehrleiter vertreten.

(4) Die Stellvertreter unterstützen den Gemeindeführer bzw. die stellvertretenden Ortswehrleiter den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gemeindeführer bestimmt die Aufgaben seiner Stellvertreter, der jeweilige

Ortswehrleiter die Aufgaben seines Stellvertreters.

(5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr berühren, ist der Gemeindeführer von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr nicht für gewahrt hält, soll die Gemeinde ihn anhören.

(6) Der Gemeindeführer legt die erforderliche Anzahl an Gruppen-, Zug- und Verbandsführern entsprechend der Ausstattung der jeweiligen Feuerwehren fest. Auf Vorschlag der Ortswehrleiter werden aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form. Sie müssen fachlich und persönlich geeignet sein. Ab Gruppenführer ist vor der Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, deren Stellvertreter sowie Mitglieder mit gesondert zugewiesenen Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben geregelt.

§ 5 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr gliedert sich in:

- a. Abteilung der Einsatzkräfte
- b. Jugendabteilung
- c. Ehrenabteilung
- d. Altersabteilung
- e. Kinderabteilung

§ 6 Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der Träger entscheidet über die Aufnahme. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung Teil I gemäß Feuerwehrdienst-Dienstvorschrift 2 entscheidet der Träger über die endgültige Aufnahme. Vor der Entscheidung ist dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dazu ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten!“

(3) Die Probezeit nach Absatz 2 entfällt für freiwillige Anwärter der Feuerwehr, die aus der Jugendwehr übertreten.

(4) Einsatzkräfte aus anderen Feuerwehren können nach

einer Probezeit von sechs Monaten und auf Vorschlag durch den Wehrleiter endgültig in die Feuerwehr aufgenommen werden

§ 7 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde Barleben, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Gemeinderat zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdiensten teil.

(2) Die Mitglieder der Jugendwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Einsatztechnik und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung zuvor genannter Gegenstände kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Wehrleiter zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes/Tätigkeitsberichtes
- b. die Überwachung der Dienst- und Ausbildungsbeteiligung
- c. das Vorschlagsrecht über die Berufung von Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung der Ortswehr wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung, der Jugendwehr sowie die Mitglieder der Ehrenabteilung haben beratende Stimmen.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird, wenn dies beantragt wird, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wehrleiter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Mitglieder der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass Mitgliedern der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Gemeinde hat allen Mitgliedern der Feuerwehr Verdienstausfall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a. Austritt,
- b. Geschäftsunfähigkeit,
- c. Ausschluss,
- d. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e. Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus mit der

- a. Auflösung der Jugendabteilung,
- b. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(3) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Wehrleiter oder des Trägers erklärt werden.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Feuerwehr beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung der Wehrleiter. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller

stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehr anwesend sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt entsprechend § 6 Abs. 5 der LVO-FF schriftlich durch den Träger. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Wehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 13 Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Grundausbildung und die laufenden Ausbildungen der Mitglieder der Feuerwehr führt die Gemeinde durch (Standortausbildung). Das Gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht auf Landkreis- oder Landesebene (Kreisausbildung, Landesfeuerweherschule) übernommen wird.

§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirkt die Gemeinde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften und mit den Feuerwehren ortsansässiger Betriebe hin.

§ 15 Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Gemeinde Barleben.

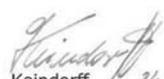
§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 03.12.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2010 außer Kraft.


Keindorff
Bürgermeister



Erste Sitzung des Gemeinderates im neuen Jahr

Jeweils vier Beschluss- und Informationsvorlagen standen im Mittelpunkt der ersten Sitzung des Barleber Gemeinderates im neuen Jahr. Bevor sich das Gremium aber an diesem 1. März mit der Aktenlage beschäftigen konnte, rügte Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff eine doppelte Verfehlung von Gemeinderatsmitglied Dr. Edgar Appenrodt. Für einen Beitrag in einer regionalen Zeitung gab Dr. Appenrodt einerseits Details aus einer nichtöffentlichen Sitzung preis und stellte andererseits diese auch noch in einem falschen Zusammenhang dar. Es werde – so der Bürgermeister – suggeriert, dass zusätzliche finanzielle Mittel bereitstehen würden. „Dabei ist der Hauptteil der vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten bereits schon jetzt im Haushaltskonsolidierungskonzept eingearbeitet.“

Grünes Licht gab der Gemeinderat für die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben. Im Zusammenhang mit neuen verbindlichen Regeln im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ohre und Elbniederung“ mit der Herauslösung des Wochenendhausgebiets Jersleber See besteht nun die Möglichkeit für eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde. Dabei sei – so Gemeinderatsmitglied Wolfgang Rost – der Ortschaftsrat

Barleben seiner Meinung nach nicht umfassend informiert worden, weil zudem kein Vertreter des Bauamtes anwesend war. Kathrin Eckert stellte klar, dass der Barleber Ortsbürgermeister darauf verzichtet hatte.

Nach der Bestätigung der Außenanlagenplanung für den Ersatzneubau Kita Ebendorf stand die Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans – verfolgt von zahlreichen Feuerwehrkameraden aus Barleben und Meitzendorf – auf der Tagesordnung. Diese Analysen müssen stetig fortgeschrieben werden, da sich die Gemeinde stetig weiterentwickelt und sich damit auch das Risiko ändert. Der Hauptausschuss hatte zuvor die Empfehlung gegeben, die Neuanschaffung einer Drehleiter vorerst aus der Planung zu nehmen, um erst Klarheit zu gewinnen, ob für die Unterbringung am Barleber Gerätehaus angebaut werden soll oder ob ein Neubau eines Gerätehauses angebracht sei.

Bei zwei Enthaltungen wurde die Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans mit Einarbeitung von Hinweisen des Landkreises beschlossen. Dabei soll der Erreichungsgrad zur Absicherung des Gefährdungsrisikos von derzeit 81,25 auf 85 Prozent angehoben werden. (Weitere Informationen im April) *psk*



Bürgermeister-Kandidaten stellten sich vor

Den durch den Wahlausschuss zugelassenen Bewerbern um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters ist nach § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Gelegenheit zu geben, sich vor der Wahl in einer öffentlichen Versammlung den Bürgern vorzustellen. Diese Möglichkeit bot der Wahlausschuss am 5. März 2018 im Gemeindesaal der Mittellandhalle. Über 80 Gäste verfolgten dabei die von Andreas Richter moderierte Vorstellung von Jens Barthel, Franz-Ulrich Keindorff sowie Frank Nase. Die Kandidaten hatten dabei die Gelegenheit, sich vorzustellen und ihre Gründe darzulegen, warum sie Bürgermeister werden bzw. bleiben wollen.

Foto: psk

Sag's uns einfach – Online-Beteiligung für Einwohner

Rathäuser und Bürgerbüros sind nach wie vor wichtige Adressen für die Bürgerinnen und Bürger. Dort finden sie sämtliche Ansprechpartner für ihre Anfragen, Hinweise und Sorgen. Dennoch gewinnt der digitale Zugang zur Verwaltung immer mehr an Bedeutung. Anfragen können rund um die Uhr gestellt werden, Anfahrtswege und Wartezeiten fallen weg.

Mit „Sag's uns einfach“ hat das Land Sachsen-Anhalt ein System entwickelt, mit dessen Hilfe Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen und Anregungen an die Verwaltung online auf den Weg bringen können. Ziel ist die leichte, aber dennoch ausreichend verbindliche Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen Seite und der Verwaltung auf der anderen.

Dieses System nutzt seit kurzem die Gemeinde Barleben und hat auf ihrer Internetpräsenz www.barleben.de das Modul „Sag's uns einfach Barleben & Co.“ eingerichtet. Ob nun Schlagloch, defekte Straßenbeleuchtung oder wilde Müllkippe, schnell und unkompliziert können Bürger ihre Feststellungen der Verwaltung mitteilen. Die Meldung selbst wie auch der Bearbeitungsstand wird auf der Seite von „Sag's uns einfach“ veröffentlicht. *tz*

Vertrag mit Arbeitsmediziner hilft der Feuerwehr

Die Tauglichkeit der Feuerwehrkameraden wird regelmäßig ärztlich untersucht. Besonders die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgestellt und überwacht werden. Diese Untersuchungen mit der konkreten Bezeichnung „Feuerwehrtauglichkeit (G 26.3) Atemschutzgeräte“ muss von einem Arzt für Arbeitsmedizin durchgeführt werden.

Einen entsprechenden Vertrag haben Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff und der Facharzt für Arbeits- und Allgemeinmedizin, Dr. med. Hendrik Berndorff, vor wenigen Tagen unterzeichnet. Dr. Berndorff hatte sich erst im vergangenen Jahr in Barleben niedergelassen und in dem neuen Geschäfts- und Wohnhaus am Breiteweg eine Praxis eröffnet. „Ich bin sehr zufrieden mit der Situation, dass es neben verschiedenen anderen Fachärzten nun auch einen Arbeitsmediziner hier in Barleben gibt. Auch im Sinne der Kameraden, die für diese ärztlichen Untersuchungen jetzt nicht mehr nach Magdeburg fahren müssen, sondern bequem nach der Arbeit erledigen können, begrüße ich die Zusammenarbeit mit Dr. Berndorff“, sagte Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff.

45 der 90 Kameraden der Gemeindefeuerwehr haben die Qualifikation als Atemschutzgeräteträger und müssen sich regelmäßig der ca. 60-minütigen Tauglichkeitsuntersuchung unterziehen. Untersuchungsinhalte sind unter

anderem das Messen des Lungenvolumens und der Lungenfunktion, ein Belastungs-EKG, ein Sehtest und ein Blutbild. tz



Der in Barleben ansässige Arbeitsmediziner Dr. Hendrik Berndorff (mi.) wird künftig die Tauglichkeitsuntersuchung für die Kameraden der Gemeindefeuerwehr durchführen. Foto: tz

Barleben und Niedere Börde erarbeiten gemeinsames Entwicklungskonzept

Zuschüsse aus Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt werden zukünftig ohne konzeptionelle Grundlagen nicht mehr möglich sein. Dies ist Anlass für die Gemeinde Barleben und die Gemeinde Niedere Börde, bis 2019 ein gemeinsames Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte Außenstel-

le Wanzleben (ALFF) fördert das Vorhaben. Gabriele Prange, Sachgebietsleiterin ländlicher Raum, hat im Januar einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 48.730 Euro an die Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff und Erika Tholotowsky für die Erstellung eines „Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes“ (IGEK) übergeben.

Das IG EK ist Teil der strategischen Planung beider Kommunen. „Daraus

werden sich konkrete Maßnahmen ableiten lassen, die zur Entwicklung der Gemeinde Barleben und der Niederen Börde beitragen und für die sogar Fördermöglichkeiten bestehen“, sagte Keindorff.

Die Gesamtkosten für das IG EK belaufen sich auf ca. 65.000 Euro.

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens

ist die Agentur Fotour für Regionalplanung mit der Konzepterstellung beauftragt worden. tz



Für die Erarbeitung eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes haben die Gemeinde Barleben und die Gemeinde Niedere Börde eine Förderung von rund 49.000 Euro bekommen. Foto: tz

Ehrenamtliche Grünflächenpflege in Meitzendorf

Die Anwohnerversammlung vom April letzten Jahres und die nachfolgenden Rückmeldungen ergaben folgendes Ergebnis:

Die Mehrzahl der Anwohner der Siedlung Meitzendorf und der angrenzenden Einmündungsbereiche bekundete Interesse an einer Übernahme von Pflegeleistungen auf ehrenamtlicher Basis. Die Hälfte hiervon pflegt bereits seit Jahren die Kleinflächen vor den Grundstücken, mähen dabei Rasen oder kümmern sich liebevoll um die Rabatten, die z. T. selbst bepflanzt worden sind.

Insgesamt konnten sieben Anlieger für eine Übernahme von Pflege auf ehrenamtlicher Basis hinzugewonnen werden, wobei die Flächen teilweise durch den Wirtschaftshof einer Veränderung bedurften. Die Gemeinde sagte Danke und hofft auf weitere Unterstützung. Bernd Dummernix

Jahreshauptversammlung der Barleber Ortswehr

Am 17. Februar trafen sich die Kameraden der Barleber Ortsfeuerwehr zu ihrer Jahreshauptversammlung. Dies war traditionell wieder ein Anlass, um verdienstvolle Kameraden zu ehren bzw. zu befördern. Zum Oberfeuerwehrmann wurde Moritz Müller befördert, zum 1. Hauptfeuerwehrmann David Wintrowicz. Aus den Händen von Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff gab es auch Urkunden für Feuerwehr-Jubiläen. Für 10 Jahre treue Dienste wurden Philipp Müller und Philipp Schulz geehrt, für 20 Jahre Danny Fritze. Ebenso wurden Kameraden der Barleber Feuerwehr für vorbildliche Einsatzbereitschaft im Jahr 2017 ausgezeichnet. Die Urkunden gingen an Winfried Nabel (57 Einsätze), David Wintrowicz (43), Stefan Sievert (42), Martin Witzel (37) und Moritz Müller (35).

Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ließ Gemeindegewehrleiter Daniel Säuberlich das zurückliegende Jahr Revue passieren und gab zugleich einen Ausblick auf die Höhepunkte dieses Jahres. Erfreulich die Tatsache, dass die Barleber Ortswehr im vergangenen Jahr sieben neue Mitglieder gewinnen konnte. 2017 hatten die 40 aktiven Kameraden der Barleber Ortswehr (drei mehr als im Jahr 2016) insgesamt 66 Einsätze zu meistern. Das sind elf weniger als im Jahr zuvor. Mehrmals rückten Kameraden zu Hilfeleistungen nach Unfällen auf der Autobahn 2 aus. Erfreulich aus der Sicht des Ortswehrleiters war auch die Tatsache, dass die Barleber Kameraden 2017 wieder zahlreiche Lehrgänge besuchten und wie in der Vergangenheit zahlreiche Akzente im Leben der Gemeinde setzten.

Höhepunkte im Jahr 2017 waren die Einsätze nach dem Sturm vom 22. Juni und das 125-jährige Jubiläum der Wehr mit dem großen Festumzug durch Barleben. Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff bedankte

sich bei den Kameraden für deren Einsatzbereitschaft und versicherte ihnen, dass die Feuerwehr auch künftig im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten die Unterstützung der Gemeinde genießt. „Auch wenn einige Mitglieder des Gemeinderates bei der gegenwärtigen Diskussion um die Risikoanalyse der Feuerwehr nicht akzeptieren wollen, dass die Ausstattung der Feuerwehr eine Pflichtaufgabe ist.“ Das Gemeindeoberhaupt räumte ein, dass es derzeit noch Knackpunkte wie die Anschaffung einer Drehleiter gibt. „Die haben wir erst einmal aus der Beschlussfassung herausgenommen, unter anderem auch weil dazu kein entsprechendes Gerätehaus zur Verfügung steht.“ In diesem Zusammenhang müsse man abwägen, ob ein An- oder ein Neubau sinnvoll ist. psk



Die Barleber Ortswehr hat bei ihrer Jahreshauptversammlung einige ihrer Kameraden ausgezeichnet. Glückwünsche gab es auch von Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff. Foto: psk

Gemeinde reduziert Förderung, unterstützt aber weiterhin größten Verein

Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff ist im Februar mit dem Vorsitzenden des Vereins SG Eintracht Ebendorf, Knut Förster, zusammengekommen. Bei dem gemeinsamen Treffen in der Johannes-Liebig-Halle in Ebendorf haben Beide eine Vereinbarung unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 9.800 Euro bis zum Jahr 2020.

Die Förderung fließt in die Finanzierung des Platzwartes, den der Verein für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportgeländes eingestellt hat.

Die SG Eintracht Ebendorf ist mit neun Abteilungen und insgesamt 500 Mitgliedern der größte Verein in der Gemeinde Barleben. Zu dem Vereinsdomizil gehört neben der modernen Sporthalle auch ein großer Außenbereich mit zwei Fußballfeldern

und drei Tennisplätzen. „Die Bedingungen für unsere Mitglieder sind aus sportlicher Sicht sehr komfortabel. Mit Blick auf die Unterhaltung und die Pflege ist das große Areal eine echte Herausforderung für uns“, erklärt der Vorsitzende Knut Förster.

Ingmar Schäfer ist der Platzwart und für die Pflege der Sportstätten im Innen- und Außenbereich verantwortlich. Für die zahlreichen Sportgrup-



pen, die hier täglich trainieren, ist er der Ansprechpartner, wichtiger Mann also und immer vor Ort. Dass die Förderung nun bis 2020 gesichert ist, ist für die Verantwortlichen aber vor allem für Schäfer selbst eine große Erleichterung.

„Im Zuge der Haushaltskonsolidierung haben wir die Sport- und Kulturförderung insgesamt zwar deutlich abgeschmolzen. Dennoch gibt es im Fall der SG Eintracht Ebendorf neben der Bedeutung des Vereins für das gesellschaftliche Leben in der Einheitsgemeinde auch einen wirtschaftlichen Aspekt“, sagt Bürgermeister Keindorff. „Wird der Verein den Betrieb und die Pflege des Sportgeländes nicht mehr übernehmen, ist die Gemeinde in der Verantwortung. Aufgrund der Tarifbindung wären die Personalkosten dann deutlich höher“, schildert Keindorff. tz

Gemeinde Barleben stellt Räume für Volkshochschulkurse zur Verfügung

Die Kreisvolkshochschule Börde (KVHS) bietet in den Räumen der Gemeinschaftsschule Barleben Fremdsprachenkurse an. Grundlage für die Raumnutzung ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde Barleben. Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff und die Leiterin der KVHS, Sylvia Wolf, haben im Februar ihre weitere Zusammenarbeit erklärt und die Vereinbarung für ein weiteres Semester unterzeichnet.

Für die Nutzung der Schulräume in der Barleber Feldstraße 2 fällt ein pauschales Nutzungsentgelt von 10

Euro pro Unterrichtstag an.

Die Kreisvolkshochschule Börde bietet in Barleben Englischkurse für Anfänger und für Wiedereinsteiger (Auffrischen der Kenntnisse) sowie einen Französischkurs für Wiedereinsteiger mit geringen Vorkenntnissen an. Interessierte können sich unter der Telefonnummer 03904 72407260 bei Sylvia Wolf für eine Teilnahme anmelden.

Mit über 500 Kursen bietet die Kreisvolkshochschule in dem Semester von Januar bis Juli wieder ein umfangreiches Bildungs- und Freizeitangebot. Die Palette

der Bildungsangebote ist dabei sehr breit gefasst und reicht von den klassischen Sprachkursen über Weiterbildungen im kaufmännischen Bereich, Kursen zur Persönlichkeitsentwicklung und Familienbildung bis hin zu Angeboten aus dem Gesundheitsbereich.

Eine ausführliche Übersicht aller Veranstaltungen bietet das Programmheft der KVHS. Das liegt in zahlreichen Geschäften im Landkreis Börde aus und ist natürlich am Hauptsitz in Haldensleben, Warmisdorfer Straße 20, sowie auf der Internetseite www.kvhs-boerde.de zu bekommen.



Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff und Kreisvolkshochschulleiterin Sylvia Wolf haben die Vereinbarung zur Bereitstellung von Räumen für Sprachkurse in Barleben verlängert.

Foto: tz

Mieter für die Alte Apotheke in Barleben gesucht

Die Gemeinde Barleben plant umfangreiche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Räumlichkeiten in der Alten Apotheke. Damit entstehen im Erdgeschoss 93 m² und im 1. Obergeschoss 118 m² Gewerbefläche. Auf beiden Etagen können jeweils zwei Nutzungseinheiten für Laden, Café, Praxis oder Büro angeordnet werden. Eine Wohnnutzung wird ausgeschlossen.

Voraussetzung zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist ein gesicherter finanzieller Rahmen. Die Räumlichkeiten sollen ab Juli 2019 zur Verfügung stehen.

Interessierte Bürger können sich bei der Gemeinde Barleben in 39179 Barleben, Ernst-Thälmann Straße 22 bis zum 29. März 2018 bei Frau Schlee Tel. 039203/5652221 oder unter ute.schlee@barleben.de melden.

Keindorff
Bürgermeister

Kassierer gesucht

Die Gemeinde Barleben sucht für das „Erholungscenter Jersleber See“ für die Badesaison 2018 (15.05.-15.09.2018) Kassierer/innen für Eintrittsgelder.

Sie erwartet:

- die Einbindung in ein bestehendes Team
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Beschäftigungsentgelt von 10,07 €/Arbeitsstunde

Sie sind:

- zeitlich flexibel, zuverlässig, pünktlich und verantwortungsbewusst
 - bereit, selbstständig zu arbeiten
- Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung an: Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben oder per E-Mail an: susanne.sierig@barleben.de.

Rettungsschwimmer gesucht

Die Gemeinde Barleben sucht für das „Erholungscenter Jersleber See“ für die Badesaison 2018 (15.05.-15.09.2018)

RETTUNGSSCHWIMMER/INNEN

Sie erwartet:

- die Einbindung in ein bestehendes Team
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Beschäftigungsentgelt von 12,13 €/Arbeitsstunde (Entgeltgruppe 3 TVöD)

Qualifikationen

Sie haben

- das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber und eine Erst-Hilfe-Ausbildung
- Berufserfahrung als Rettungsschwimmer

Sie sind

- zeitlich flexibel, zuverlässig, pünktlich und verantwortungsbewusst

• bereit, selbstständig zu arbeiten

Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung an: Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben oder per E-Mail an: susanne.sierig@barleben.de

Keindorff

Mikrozensus 2018

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge? Wie ist die Wohnsituation der Haushalte?

Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2018 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung. Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene Mikrozensusgesetz (BGBl. I S.2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden i.d.R. bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgen-

den Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse ist entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängig, deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen Auskunftspflicht. Pflicht ist die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen.

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch bei rund 12.000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind zu strik-

ter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die Auskünfte werden nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt anonymisiert.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden. Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2018 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Wer selbst Erhebungsbeauftragter werden möchte und das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung dieser Haushaltsbefragung gegen eine Aufwandsentschädigung unterstützen möchte, erhält unter der Telefonnummer 0345 2318-504 oder 0345 2318-506 nähere Auskünfte. *Statistisches Landesamt*

Spendenflohmarkt für Michelle großer Erfolg

Seit Monaten ist das tragische Schicksal der Barleber Familie Ferchland in aller Munde. Tochter Michelle erlitt bei der Geburt ihres Kindes eine Fruchtwasserembolie, eine äußerst seltene aber sehr gefährliche Geburtskomplikation. Dem Baby geht es gut. Michelle liegt jedoch seitdem im Wachkoma und wird in einer Rehabilitationsklinik betreut. Anfang März wird Michelle zu Hause erwartet. In der ständigen Nähe ihrer Familie erhoffen sich die Ärzte und Therapeuten eine schnellere Genesung der jungen Mutter. Michelles Mutter Monique Ferchland und ihr Mann Olaf bereiten seit Wochen alles für diesen Tag vor. Mit unglaublichem Engagement treiben sie den Umbau am Haus voran. Drinnen und draußen muss alles rollstuhlgerecht werden. Die Familie genießt dabei eine beispielhafte Unterstützung durch Vereine, Spender und Sponsoren. Jüngstes Beispiel der vielfältigen Hilfsbereitschaft war ein Flohmarkt, den Yvonne Bach mit zahlreichen Freundinnen und ehemaligen Mitschülern von Michelle organisierte. An zwei Tagen wurde auf dem ehemaligen Mühlenhof verkauft, was zuvor zahlreiche Einwohner sowie Firmen abgegeben haben.

„Der Flohmarkt war ein voller Erfolg“, resümierte Ulrich

Dürmann, der als Vorsitzender des Barleber Schützenvereins gemeinsam mit Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff die Spendenaktion ins Leben gerufen hatte. „Vom Erlös kann die dringend benötigte Waschmaschine angeschafft werden. Zudem reicht das Geld für den rutschfesten Überzug auf der Rollstuhlrampe“, berichtet der Vereinsvorsitzende und weist darauf hin, dass für den weiteren Umbau des Gartens noch Unterstützung benötigt wird.

Monique Ferchland, die mit Michelles Sohn Liam den Flohmarkt besucht hatte, zeigt sich noch immer tief beeindruckt von der Hilfsbereitschaft. „Es ist der Wahnsinn, dass so viele Menschen hinter uns stehen. Ich kann immer wieder nur sagen, Danke, Danke und nochmals Danke.“

Aber auch die Initiatorin Yvonne Bach möchte Danke sagen. Und zwar all den Mädels, die sie bei den wochenlangen Vorbereitungsarbeiten bedingungslos unterstützt haben. „Die Aktion ist wirklich groß geworden und hat am Ende alle Erwartungen übertroffen. Ohne die Hilfsbereitschaft der vielen Mitorganisatorinnen wäre es nicht dieser großartige Spendenflohmarkt geworden.“

Veranstaltungstermine in Barleben

März

Baby- und Kinderkleiderbörse

Die nächste Baby- und Kinderkleiderbörse in der Ortschaft Meitzendorf findet am 9. März 2018 im Dorfgemeinschaftshaus (Lange Straße 23) statt. Von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Babyzubehör und vieles mehr angeboten.

Rund um das Straßenverkehrsrecht

Eine Verkehrsschulung, vorwiegend für ältere Verkehrsteilnehmer, findet in der Begegnungsstätte des Mehrgenerationenzentrums Barleben, Breiteweg 147, am 13. März 2018 um 17 Uhr statt. Durchgeführt wird diese Schulung von Friedhelm Eckhardt von der Verkehrswacht Landkreis Börde. Anmeldung bitte unter Telefon 039203/5652181 oder 039203/5652183. Unkostenbeitrag 3,- €.

Osterhasen selbst genäht

Osterhasen nähen – dazu besteht am 21. März ab 17 Uhr in der Barleber Begegnungsstätte die Möglichkeit. Dolores Mette gibt dazu praktische Tipps.

Modenschau in Meitzendorf

Der MKSV e.V. und Christine Behrens aus Ebendorf möchten am 24. März 2018 um 15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Meitzendorf eine

Modenschau veranstalten. Aus den Abteilungen des MKSV e.V. wird zur Kaffeetafel geladen und die Ebendorferin präsentiert den Anwesenden die neue Mode 2018. Es wird bei Interesse um Anmeldung unter folgenden Rufnummern gebeten: Frau Heuer 039202/51121 und Frau Werner 039202/66781. Der Unkostenbeitrag für Interessierte beträgt 3 €.

APRIL

Frühlingssingen in Ebendorf

Am Sonntag, 8. April 2018, findet um 16 Uhr im Ebendorfer Bürgerhaus das alljährliche Frühlingssingen statt. Der Glindenberger Chor unter der Leitung von Christine Bauer wird mit einem bunten Strauß von Melodien auf den Frühling einstimmen. Musikschüler des Konservatoriums „Georg-Philipp-Telemann“ Magdeburg zeigen auf ihren Zupfinstrumenten ihr Können, und die Ebendorfer Grundschüler werden wieder mit ihrem Programm begeistern.

„Concordia“ singt wieder

Der traditionsreiche und beliebte Chor „Concordia“ aus Barleben meldet sich nach einer mehrmonatigen Zwangspause mit regelmäßigen Übungsabenden und vereinbarten Auftritten für das Jahr 2018 zurück. Wir haben unsere Probenarbeit, die jeweils don-

nerstags von 18 bis 20 Uhr stattfindet, wieder aufgenommen. Wir treffen uns, um mit viel Freude am Gesang alte und neue Lieder zu singen. Natürlich würden wir uns über neue Sängerinnen und Sänger sehr freuen. Dazu haben wir folgende Kontaktadresse eingerichtet: Telefon: 039203/61422, E-Mail: h.knobbe@t-online.de. *Vorstand Chor „Concordia“*

Wo ist Paulchen?

Seit Freitag, den 16. Februar wird Kater Paulchen in der Ortschaft Barleben vermisst. Sein Revier befindet sich zwischen dem Breiteweg Nordabschnitt und dem Helldamm. Kater Paulchen ist zehn Monate alt, sehr zutraulich, aber eben auch sehr neugierig. Er hat einen weißen Latz bis zur Nasenspitze, vier weiße Pfoten, und hinten rechts einen weißen Stiefel.

Wer hat Kater Paulchen gesehen? Über Informationen freut sich die Familie Peglau unter Telefon 039203-56449. *psk*



GLÜCKWUNSCH DEN JUBILAREN IM MÄRZ

Ortschaft Ebendorf

Walter Herda zum 80.
Marlies Uhlitzsch zum 70.

Ortschaft Barleben

Jürgen Hesse zum 75.
Eva Engemann zum 70.
Hildegard Fanty zum 80.
Eveline Gürth zum 90.
Karl-Heinz Müller zum 85.
Hanna Mesch zum 80.
Gert Dietrich zum 70.
Christa Bohla zum 70.
Rosel Helmchen zum 75.
Martha Nabel zum 90.
Ingeburg Jakob zum 85.
Anneliese Rosenberger zum 90.
Karin Scherlitz zum 70.

Anneliese Koch zum 75.
Erna Schulze zum 95.
Fred Bolle zum 70.
Ortwin Kratzke zum 70.
Dieter Swientek zum 70.
Horst Potrafke zum 80.
Marlies Wolf zum 70.
Werner Boltze zum 70.
Irmtraud Tafel zum 75.
Olga Sandmann zum 85.
Bernd Krügermann zum 70.
Hartmut Schneider zum 70.
Fritz Plock zum 71.
Klaus Fischer zum 79.
Joachim Fabian zum 84.

Wir gratulieren nachträglich
Lisa Schulz zum 81.
Gustav Schulz zum 83.

Einwohnermeldeamt

GOTTESDIENSTE KIRCHSPIEL

März

18.03., 09.30 Uhr Ökumene-GD Barleben
21.03., 10.00 Uhr GD im Sonnenhof
25.03., 11.00 Uhr GD Ebendorf
25.03., 14.00 Uhr GD Barleben
29.03., 16.00 Uhr GD Meitzendorf
30.03., 14.00 Uhr Ökumene-Kreuzweg Barleben

April

01.04., 06.30 Uhr Oster-GD zum Sonnenaufgang Barleben
01.04., 11.00 Uhr Oster-GD Ebendorf
02.04., 11.00 Uhr Oster-GD Meitzendorf
04.04., 10.00 Uhr Haus Hoheneck
08.04., 10.00 Uhr Pfarrbereichs-GD mit Abendmahl Meitzendorf
15.04., 09.30 Uhr Ökumene-GD kath. Heilig Geis Kapelle Breiteweg 84